**Satzung**

Beschlossen in der außerordentliche MV am 16.7.2016

**§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Oberurseler Städtepartnerschaften e. V." in Kurzform genannt Städtepartnerschaftsverein oder VFOS.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberursel.

3. Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. unter der Nr. 946 eingetragen.

**§ 2 Zweck und Aufgabe**

1. Der Verein hat den Zweck, bestehende Städtepartnerschaften zwischen der Stadt Oberursel und anderen Städten und Gemeinden zu fördern und am Entstehen weiterer Städtepartnerschaften mitzuwirken. Ziel des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungs-Gedankens. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist religiös und parteipolitisch neutral. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Der Verein erfüllt diesen Zweck unter anderem als Veranstalter von eigenen Aktivitäten im gesellschaftlichen, kulturellen, künstlerischen und sportlichen Bereich. Der Verein fördert die Begegnung von Bürgerinnen und Bürgern der Partnerstädte mit Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Oberursel durch Organisation von Städtereisen und die Koordination von Treffen von Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen und Organisationen dieser Städte in der Stadt Oberursel und in den Partnerstädten. Die Vereinsarbeit soll dabei insbesondere auf den Gebieten der Kinder- und Jugendarbeit, sowie der kulturellen internationalen Arbeit für Erwachsene - auch mit Behinderten - geleistet werden. Des Weiteren sollen in der Vereinsarbeit auch regelmäßig Kurse und Lehrgänge zur Verbesserung der Sprachverständnisse gefördert werden, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Der Verein soll dazu mit weiteren Trägern der Vereinsarbeit, der Kinder- und Erwachsenenbildung und auch der Stadt Oberursel zusammenarbeiten. Der Verein beschafft Mittel zur Weitergabe im Sinne von § 58 Nr. 1 AO an andere gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts - insbesondere an Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe - zur Förderung mildtätiger Zwecke, die die Empfängerkörperschaften im Sinne von § 53 AO für bedürftige Personen in den Oberurseler Partnerstädten, die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, zu verwenden haben.

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem/der gesetzlichen Vertreter/in zu unterschreiben. Diese/r verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den/die beschränkt Geschäftsfähige/n.

3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von vier Wochen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung des Antrags besteht keine Verpflichtung, dem/der Antragsteller/in die Gründe mitzuteilen.

**§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.

2. Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem/der gesetzlichen Vertreter/in zu unterschreiben. Der Austritt kann jederzeit bis spätestens 30. September zum Jahresende erfolgen. Er kann nicht rückwirkend erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von sechs Wochen, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, voll entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf das bevorstehende Erlöschen der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens sechs Mitgliedern. Der Antrag ist mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Vorstand hat den Antrag nebst Begründung sowie gegebenenfalls eine schriftliche Stellungnahme den Mitgliedern mit der Ladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist für den Fall der Abwesenheit des auszuschließenden Mitglieds diesem unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**§ 5 Beitragspflicht**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

3. Der Beitrag ist kalenderjährlich zu entrichten und für das Eintrittsjahr voll zu zahlen.

4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

5. Jugendliche, sowie Personen bis zum 26. Lebensjahr, die sich in Ausbildung befinden, dürfen den ermäßigten Beitrag zahlen.

**§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

**§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu fünf Beisitzerinnen oder Beisitzern.

2. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder getroffen.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und einen/eine der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam oder jeweils durch einen/eine von ihnen gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

4. Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine vorzeitige Abwahl aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann eine Abstimmung über mehrere zur Wahl stehende Kandidaten in einem Wahlgang erfolgen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen einen/eine Nachfolger/in wählen.

6. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen, die ihnen durch im Auftrag der Gremien zu Gunsten des Vereins ausgeübte Tätigkeiten entstehen.

**§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von 7 Tagen einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder erreicht werden und kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

3. Beschlüsse müssen schriftlich festgehalten werden.

**§ 9 Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer

2. Entlastung des Vorstandes

3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

4. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer/innen

5. Jede Änderung der Satzung

6. Entscheidung über an die Mitgliederversammlung gerichtete Anträge

7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

8. Auflösung des Vereins

9. Für die Durchführung spezieller abgegrenzter Aufgaben des Vereins kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse bilden. Diesen kann die Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung von einzelnen Projekten~~,~~ wie auch die Organisation der Vereinsarbeit generell für bestimmte Städtepartnerschaften übertragen werden.

**§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

1. Im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres zur Durchführung der Vorstandswahlen, der Wahl der Kassenprüfer/innen und zur Rechnungslegung.

2. Außerordentlich ist sie einzuberufen:

a Wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

b. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/4 der Mitglieder.

**§ 11 Form der Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Mitglieder ohne E-Mail-Anschluss erhalten die Einladung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung per Post.

2. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E- Mail-Adresse oder Postadresse gerichtet ist.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

**§ 12 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

2. Zur Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.

3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die weitere Versammlung darf frühestens einen Monat nach dem ersten Versammlungstag stattfinden und hat spätestens zwei Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

**§ 13 Beschlussfassung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in.

2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dieses beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszwecks, für den Ausschluss eines Mitgliedes sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

4. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit weitere Punkte zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung zu setzen. Dies betrifft nicht Beschlüsse, die den Status des Vorstandes oder eines Vereinsmitglieds oder die Änderung der Satzung oder die Auflösung betreffen.

**§ 14 Beurkundung der Beschlüsse**

1. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

2. Die Niederschrift ist vom/von der Schriftführer/in und vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Leiter/in der Versammlung zu unterzeichnen. Waren mehrere Versammlungsleiter/inne tätig, unterzeichnet der/die letzte Versammlungsleiter/in die gesamte Niederschrift.

**§ 15 Geschäftsjahr, Kassenwesen und Rechnungsprüfung**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Die Kasse des Vereins und die Vereinskonten werden von dem Schatzmeister alleine geführt.

3. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer/innen, die das Recht haben, jederzeit die Kassen- und Kontenunterlagen einzusehen. Wiederwahl ist zulässig.

4. Es erfolgt einmal jährlich eine Rechnungsprüfung. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und des Vorstandes.

**§ 16 Personenidentität**

Rechnungsprüfer/innen dürfen während des Zeitraumes, der ihre Rechnungsprüfung umfasst, nicht Mitglied des Vorstandes gewesen sein.

**§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und einer/eine der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Oberursel (Taunus) mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen nur zur Förderung von Städtepartnerschaften und der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungs­Gedankens unmittelbar und ausschließlich zu verwenden ist.

**§ 18 Inkrafttreten der Satzung und von Satzungsänderungen**

1. Die Satzung des Vereins ist am 22. Mai 1991, dem Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Bad Homburg v.d.H., in Kraft getreten.

2. Änderungen der Satzung werden mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam.